

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

### verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 36.

Montags, den 3. Mai.

1841.

#### Zur Beherzigung bei den bevorstehenden Abrechnungen.

Für gewisse schätzbare Collegen, die während der Abrechnungen auf der Börse zur Oftermesse allerlei ausgesuchte fremde Münzsorten, namentlich die berühmtesten kleinen Dukaten, in den Westentaschen herumtragen, um damit die Salbi auszugleichen — für solche werden hier aus den neuen Königl. Sächsischen Münzgesetzen einige beherzigenswerthe § §. zur Kenntniß gebracht.

1) Aus der Verordnung vom 17. Nov. 1840, die in hiesigen Landen als verboten u. anzusehenden Münzen betreffend:

§. 1. Für verbotene Münzen, denen der Umlauf in hiesigen Landen gänzlich untersagt ist, werden andurch erklärt:

- a) die weniger als 65 As wiegenden, folglich das Passirgewicht nicht erreichenden Dukaten,
- b) die halben und viertel Brabanter Kronenthaler,
- c) die vor dem Jahr 1833 ausgeprägten Kurfürstlich Hessischen Courant  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Thalerstücke,
- d) ausländische Scheidemünzen aller Art von und mit den  $\frac{1}{4}$  Thalerstücken abwärts.

2) Aus dem Gesetz vom 22. Juli 1840 wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen:

§. 1. Münzen, deren Umlauf in hiesigen Landen durch ausdrückliches Verbot untersagt ist, unterliegen, wenn sie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeschafft werden, der Confiscation und sind von den Behörden gegen Vergütung des Silberwerths zum Einschmelzen an die Münzstätte abzugeben.

§. 2. Ueberdies hat derjenige, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotenen Münzen schuldig macht, eine dem vierfachen Betrage resp. des Nennwerths der eingebrachten Münzen, oder des Werthes, für welchen sie ausgegeben worden sind, gleichkommende

8r Jahrgang.

Geldstrafe zu erlegen. Letztere ist in Wiederholungsfällen annoch durch ein- bis achtwöchentliches Gefängniß zu verschärfen.

#### Noch ein Wort über die neuesten Bestimmungen für Presse und Buchhandel in Sachsen.

Das Erscheinen der „Verordnung, einige der Presse und dem Buchhandel zu gewährenden Erleichterungen betreffend, vom 11. März 1841.“ hat größtentheils bei den Betheiligten das Gefühl getäuschter Erwartung hervorgebracht. Man scheint sich nämlich ziemlich allgemein der Hoffnung hingegen zu haben, daß die verheißenen Erleichterungen in nichts Geringerem, als einer gänzlichen Beseitigung aller der Presse nicht von Bundes wegen angelegten Fesseln bestehen würden. Dieß wäre nun in der That ein großer Fortschritt gewesen, da unsere sächsischen Pressgesetze leider von der Art sind, daß die Freunde der Pressfreiheit alle Ursache haben, nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen, die man anderwärts in Deutschland als die drückendsten Fesseln der Presse anzusehen gewohnt ist, mit einer gewissen Sehnsucht auszuschaun. Allein so sehr wir unserseits diese Sehnsucht theilen, so wenig haben wir deren Befriedigung von der Eingangs gedachten Verordnung erwartet; und wer die bekannten Vorgänge in der sächsischen Ständeversammlung, welche dazu Veranlassung gegeben, genau in Betracht gezogen, hat überhaupt an die Erfüllung derartiger Erwartungen nicht leicht glauben können. Wir meinen im Gegentheil, daß die Sächsische Regierung, wenn sie auch wirklich die Absicht gehabt hätte, das Freiheitsgebiet der Presse bis an die durch die Bundesbeschlüsse vorgezeichneten Grenzen auszudehnen, diese Absicht im Wege der Verordnung auszuführen verfassungsmäßig nicht im Stande gewesen wäre; und wir müssen bekennen, daß wir in diesem Punkte die in Nr. 31 der Allg. Press-Zeitung hierüber ausgesprochene Ansicht keineswegs theilen. Sie würde vielleicht